



Bekanntmachung

über den Erlass einer

VERÄNDERUNGSSPERRE

für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Waldenburger Straße II“ gemäß § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, für den Geltungsbereiches der

„4. Änderung des Bebauungsplans Waldenburger Straße II“

eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Erweiterung umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 422 der Gemarkung Neutraubling (Geltungsbereich siehe Lageplan). Diese Fläche wird wie folgt umgrenzt:

- Norden: durch die Riesengebirgstraße Fl.-Nr.: 434
- Osten: durch die bestehende Garagenbebauung
- Süden: Fl.-Nr.: 418/17
- Westen: Anton-Günther-Straße Fl.Nr. 426/2

Der Erlass einer Veränderungssperre dient dazu, während des Zeitraums des Änderungsverfahrens, die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des zukünftigen Bebauungsplans entgegenstehen, zu verhindern und somit die von der Stadt verfolgten städtebaulichen Ziele zu sichern.

VERÄNDERUNGSSPERRE

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans „**Waldenburger Straße II (4. Änderung)**“ wird gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der seit 03.11.2017 geltenden Fassung (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der letztmalig am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geänderten Fassung, **eine Veränderungssperre** als Satzung mit folgendem Inhalt angeordnet (Teil B):

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Mit Beschluss vom 27.04.2023 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet „Waldenburger Straße II“ den Bebauungsplan zu ändern und zu erweitern (4. Änderung).

Die Veränderungssperre umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 422 der Gemarkung Neutraubling.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



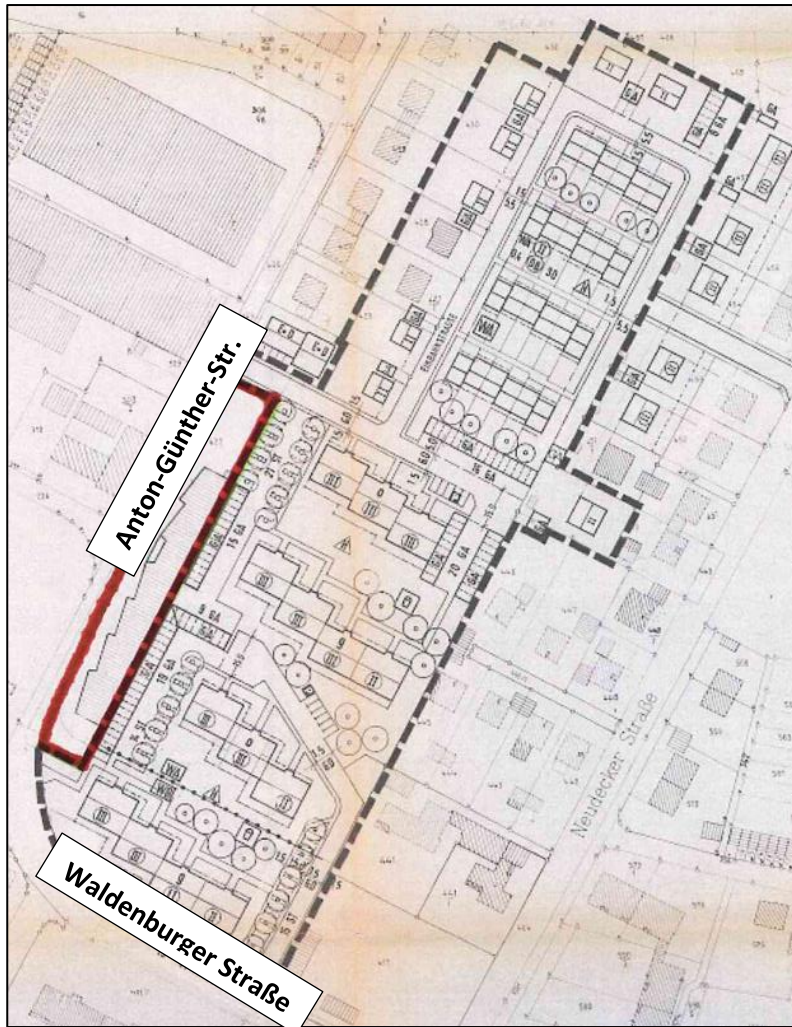
§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung, bestehend aus dem Teil A – Lageplan – und Teil B – Text –, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.
- (3) Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Der vollinhaltlich verlesene Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.



rot markiert: Umgriff der Veränderungssperre (Teil A)

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____
Abgenommen am: _____

Unterschrift